

Anschrift des Netzbetreibers: GeraNetz GmbH De-Smit-Straße 18 07545 Gera	Eingangsvermerk Netzbetreiber: Registrierungsnummer: Datenblatt § 14a EnWG Anmeldung einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung Nach § 14a EnWG Bitte senden Sie dieses Formular per E-Mail an netzanschluss-strom@geranetz.de oder an die links angegebene Anschrift.
--	---

① Art der Verbrauchsanlage hinter dem selben Netzanschluss

Angabe des mittelbaren od. unmittelbaren Anschlusses in der Netzebene (bitte ankreuzen)

☐ Netzebene 7 (Niederspannung)

☐ Netzebene 6 (Umspannung MS/NS)

angemeldet wird:

Anzahl () ☐ elektrisch betriebene Wärmepumpe

Anzahl () ☐ nicht öffentlich zugänglicher Kfz-Ladepunkt

Anzahl () ☐ Anlage zur Erzeugung von Kälte (Klimagerät)

Anzahl () ☐ Anlage zur Speicherung von elektrischer Energie (Batteriesp.)

Hersteller des Gerätes

 Seriennummer des Gerätes

Typenbezeichnung des Gerätes

 Netzbezugsleistung des Gerätes in kW

Zählernummer / technische Inbetriebnahme

Marktllokationsnummer (wenn bekannt)

② ☐ Anschlussnehmer ☐ Letztverbraucher

Name, Vorname bzw. Firmenname

 Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

 Telefon, E-Mail

③ Steuerungsart:

☐ a. Direktsteuerung

☐ b. EMS-Steuerung (eigenes Energie-Management-System)

☐ c. Nein

④ Form der Netzentgeltreduzierung: (bei keiner Auswahl immer Modul 1)

☐ Modul 1: Pauschale Reduzierung der Netzentgelte
☐ Modul 2: prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises pro Kilowattstunde
☐ Modul 3: Anreizmodul mit zeitlich variablen Netzentgelten (zwingend mit Modul 1)

- Das Gerät ist vor dem 01.01.2024 in Betrieb gegangen und es besteht eine individuelle Vereinbarung nach § 14a EnWG? ja ☐ nein ☐

- Ist trotz etwaigen Bestandsschutzes ein freiwilliger, unumkehrbarer Wechsel in das Zielmodell der netzorientierten Steuerung gewünscht? ja ☐ nein ☐

- Ist eine separate Messeinrichtung für die steuerbare Verbrauchseinrichtung gewünscht? ja ☐ nein ☐

- Ist die steuerbare Verbrauchseinrichtung mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet? (Immer Modul 2 notwendig) ja ☐ nein ☐

☐ Das Gerät fällt unter die Ausschlusskriterien der BNetzA-Festlegung (BK6-22-300 und wenn ja, welches Kriterium?)

Bemerkungen: _____

⑤ Der Anlagenbetreiber bestätigt:

☐ Hiermit stimme ich den Bedingungen für die netzorientierte Steuerung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung / des steuerbaren Netzanschlusses zu.

☐ Hiermit beauftrage ich den Netzbetreiber mit der Steuerung meiner steuerbaren Verbrauchseinrichtung entsprechend der Festlegung BK6-22-300 der Bundesnetzagentur.

⑥ ☐ **Datenschutz-Hinweis:** Mit Ihrer Unterschrift geben Sie freiwillig Ihre Einwilligung, dass die in Zusammenhang mit der Anmeldung und dem daraus entstehenden Vertragsverhältnis anfallende Daten nach den Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zweckbezogen verarbeitet und genutzt werden. Ich habe die Datenschutzhinweise (www.geranetz.de/datenschutz; bzw. Anlage) mit Informationen zur Verarbeitung meiner personengebundenen Daten zur Kenntnis genommen.

⑦ Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der oben genannten Angaben und stimme den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für steuerbare

Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG (veröffentlicht unter www.geranetz.de) zu.

Ort, Datum

Unterschrift Anschlussnehmer

⑧ Mit der Unterschrift bestätigt auch das Elektroinstallationsunternehmen die Richtigkeit der oben genannten Angaben für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG zu.

Eingetragen bei Netzbetreiber

Ausweisnummer

Ort, Datum

Unterschrift Elektrofachkraft

Erläuterungen zum Vordruck "Anmeldung einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung Nach § 14a EnWG"

• Allgemeine Hinweise:

Mit Beschluss vom 27.11.2023 (BK6-22-300) hat die Bundesnetzagentur bundeseinheitliche Regelungen zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems und zur netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen festgelegt. Für Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung mit einer technischen Inbetriebnahme nach dem 31.12.2023 besteht nun eine Pflicht zur Teilnahme an der netzorientierten Steuerung. Entsprechende Vorgaben dazu finden Sie im § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

• Der Netzbetreiber ist berechtigt, den netzwirksamen Leistungsbezug von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder steuerbaren Netzanschlüssen im Fall einer Gefährdung oder Störung des Netzes entsprechend der Vorgaben der Festlegung zu reduzieren, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität erforderlich oder geboten ist.

• Der Betreiber hat dem Netzbetreiber jede geplante leistungswirksame Änderung sowie die dauerhafte Außerbetriebnahme der steuerbaren Verbrauchseinrichtung soweit möglich mindestens zwei Wochen vor der leistungswirksamen Änderung oder Außerbetriebnahme anzuzeigen. Falls eine Anzeige vorab nicht möglich war, muss der Betreiber diese nun unverzüglich nachholen.

zu ①

- steuerbare Verbrauchseinrichtung für welche die Vereinbarung nach § 14a EnWG gelten sollen
- Anzahl und Art mit Bezeichnung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung
- Angabe zur Netzebene
- Zählernummer des Zählers hinter dem die steuerbare Verbrauchseinrichtung betrieben werden soll
- technische Erstinbetriebnahme und Marktlokationsnummer (MaLo wenn bekannt)
- wird ein zusätzlicher, neuer Zähler für diese Verbrauchseinrichtung benötigt, können Sie das Feld frei lassen

zu ②

- Anschrift und Angaben zum Netzanschluss (insbesondere Betreiber, Gemarkung, Flur, Flurstück)
- Auswahl Anschlussnehmer oder Letztverbraucher

zu ③

- Der Betreiber ist verpflichtet, für jede steuerbare Verbrauchseinrichtung hinter einem Netzanschluss die Entscheidung zu treffen, ob diese im Fall einer netzorientierten Steuerung:
 - a. (Direktansteuerung) einen an die einzelne steuerbare Verbrauchseinrichtung gebundenen Sollwert für den maximalen netzwirksamen Leistungsbezug vom Netzbetreiber zugeteilt bekommt, oder
 - b. (Steuerung mittels EMS) einen Sollwert für den maximalen netzwirksamen Leistungsbezug von einem Energie-Management-System erhält, das seinerseits einen gesamten Sollwert für alle an das Energie-Management-System angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen vom Netzbetreiber zugeteilt bekommt
 - c. Steuerung nicht möglich

zu ④

- Im Gegenzug zum Abschluss dieser Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung des Betreibers berechnet der Netzbetreiber dem betreffenden Netznutzer (in der Regel der Energielieferant des Betreibers) ein reduziertes Netzentgelt. Die Berechnung des reduzierten Netzentgelts erfolgt grundsätzlich nach dem Modul 1 aus der Festlegung BK8-22/010-A. Der Netznutzer kann für den Betreiber den Wechsel zu einem anderen Modul anfordern.
- Das reduzierte Netzentgelt wird frühestens ab dem Termin der technischen Inbetriebnahme der steuerbaren Verbrauchseinrichtung gewährt, jedoch nicht vor Vertragsschluss. Bei einem Wechsel der Module gewährt der Netzbetreiber das neue reduzierte Netzentgelt ab dem vom Netznutzer bestätigten Wechseltermin. Soweit der Netzbetreiber Reduzierungen auf das reguläre Netzentgelt gewährt, kann das Netzentgelt in Summe nicht kleiner als Null Euro ausfallen.
- Ausgeschlossen sind: (1) Ladepunkte für Elektromobile, die von Institutionen betrieben werden, die gemäß § 35 Absätze 1 und 5a Straßenverkehrsordnung (StVO) Sonderrechte in Anspruch nehmen dürfen (2) Wärmepumpen und Klimaanlage, die nicht der Raumheizung oder -kühlung in Wohn-, Büro- oder Aufenthaltsräumen dienen, sondern die zu gewerblichen betriebsnotwendigen Zwecken eingesetzt werden (3) Wärmepumpen und Klimaanlage bei Einrichtungen der kritischen Infrastruktur (etwa bei Krankenhäusern).
- Details hierzu finden Sie in den AGB steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG auf der Homepage der GeraNetz GmbH
- www.geranetz.de und in der Festlegung zum § 14a EnWG der Bundesnetzagentur – BK6-22-300.

zu ⑤

- Sollten Sie uns nicht mit der Steuerung der Verbrauchseinrichtung beauftragen, sind Sie verpflichtet die notwendige Steuerungstechnik selbst bereitzustellen.

zu ⑥

- Informationen zu unseren Datenschutzhinweisen, finden Sie auf unserer Internetseite, unter www.geranetz.de

zu ⑦

- Die von Ihnen gemachten Angaben, bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift.

zu ⑧

- Die von Ihrem, bei einem Netzbetreiber eingetragenen, Elektroinstallationsunternehmen gemachten Angaben, werden mit der Unterschrift bestätigt.